

1. Allgemeines

1.1. Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen von uns ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie haben auch für alle zukünftigen Geschäftsbedingungen Gültigkeit, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Erklärungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen, unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Form derartige Erklärungen im Zusammenhang mit dem Abschluss und/oder der Erfüllung eines Vertrages abgegeben werden.

1.2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

2. Angebot / Lieferung

2.1. Alle Angaben sind hinsichtlich der Preise, Mengen, Lieferfristen und Möglichkeiten stets freibleibend und unverbindlich.

Zum Angebot gehörige Abbildungen, Zeichnungen, Maßangaben etc. gelten nur annähernd, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Technische oder konstruktive oder Änderungen des Materials der angebotenen und beschriebenen Artikel in Prospekten, Preislisten und Katalogen bleiben vorbehalten, ohne dass hieraus Gegenrechte abgeleitet werden können. An Kostenanschlägen, Demonstrationsgegenständen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor.

2.2. Genannte Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle Liefertermine stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Bei Überschreiten einer Lieferfrist ist der Käufer zur Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens jedoch 6 Wochen sowie der Erklärung, danach die Leistung nicht mehr entgegenzunehmen berechtigt, sofern unser Verzug nicht auf unabwendbare Gewalt, Gläubigerverursachung oder Veränderung der für die Erreichung des Vertragszweckes wesentlichen Umstände beruht.

2.3. Ersatzansprüche des Käufers wegen Lieferverzug oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen.

2.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen bzw. Lieferunmöglichkeit bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse und in Fällen unabwendbarer Gewalt sowie in solchen Fällen, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen (Betriebsstörungen, auch unserer Lieferanten, Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen, behördliche Verfügungen, Änderungen der Währungsverhältnisse, Fehl- oder Ausschussfertigung, Arbeitskämpfe etc.) verlängern unsere Lieferfristen entsprechend. Sie berechtigen uns außerdem, wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrage zurückzutreten, ohne dass der Käufer daraus Schadenersatzansprüche, gleich welcher Art, herleiten kann.

2.5. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, mindestens jedoch 0,5 % des vereinbarten Nettopreises, für jeden Monat berechnen. Wir sind jedoch berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist zu beliefern.

3. Preise

3.1. Unsere Preise sind die in der schriftlichen Auftragsbestätigung genannten Preise zuzüglich der Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe.

3.2. Sofern nicht frachtkostenfreie Lieferung vereinbart ist, erfolgt jede Versendung auf Rechnung des Bestellers.

4. Gefahrenübergang und Entgegennahme

4.1. Der Versand erfolgt nach unserer Wahl auf Gefahr des Käufers.

4.2. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an den ersten Transportführer übergeben worden ist oder zwecks Versendung unser Lager verlassen hat.

4.3. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers, auch im Falle einer frachtkostenfreien Lieferung.

4.4. Verzögert sich der Versand aufgrund von uns nicht zu vertretenden Umständen, so geht die Gefahr mit der Absendung der Mitteilung über die Versandbereitschaft auf den Käufer über.

4.5. Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers vorgenommen.

4.6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Käufer. Er ist verpflichtet, unsere Ware neben sorgsamer Behandlung in ausreichender Höhe zu versichern. Die Ansprüche gegen die Versicherung gelten bis zu vollständigen Bezahlung sämtlicher unserer Forderungen als abgetreten.

4.7. Angelieferte Waren sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Ziffer 6. entgegenzunehmen.

4.8. Teillieferungen sind zulässig.

5. Gewährleistung

5.1. Die Garantie beginnt mit der Auslieferung. Sie erlischt, wenn vom Käufer oder Dritten Reparaturen oder Veränderungen am Liefergegenstand ohne unsere Zustimmung, Manipulationen an unseren Siegelauflackern vorgenommen oder angebrachte Seriennummern entfernt oder unkenntlich gemacht werden. Sie erlischt außerdem, wenn Betriebs- und / oder Wartungsanweisungen nicht befolgt werden.

5.2. Wir übernehmen keine Gewährleistung für Schäden, die durch natürliche Abnutzung oder übermäßige Beanspruchung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Bedienung bzw. außergewöhnliche Betriebsbedingungen entstanden sind.

5.3. Beanstandungen von Lieferungen und Leistungen müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen geltend gemacht werden. Beanstandungen können nur berücksichtigt werden, wenn entsprechende Liefer- / Kaufnachweise vorgelegt werden. Werden Mängel nicht innerhalb dieser Frist angezeigt, so gilt die Ware als genehmigt.

5.4. Für fehlerhaftes Material wird unter der Voraussetzung kostenloser Ersatz geliefert, dass uns die schadhafte Teile im Originalzustand zusammen mit einer Kopie des Liefer-/ Kaufnachweises kostenfrei zurückgeliefert werden. Für die Entfernung von durch den Käufer angebrachten Aufklebern, Logos o.ä. wird eine Reinigungspauschale erhoben. Ein Austausch wird nur gegen vorherige oder gleichzeitige Rückgabe der defekten Vertragsgegenstände vorgenommen. Ein Vorabaustausch ist nur gegen Rechnung möglich. Erfolgt die Rücksendung zusammen mit der Originalrechnung innerhalb von 10 Tagen, so wird diese Rechnung gutgeschrieben, andernfalls gilt die Vorabsendung als Warenkauf.

5.5. Nachweislich versteckte Mängel müssen unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden.

5.6. Für die Durchführung von Gewährleistungsarbeiten hat der Käufer uns ausreichend Zeit zu gewähren. Bei berechtigten Mängeln haben wir das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Erst nach zweimaligem Fehlschlagen kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten oder Herabsetzung der Vergütung verlangen. Gewährleistungsansprüche stehen nur unserem unmittelbaren Vertragspartner zu und sind nicht abtretbar. Eine Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht besteht nur dann, wenn der Käufer seinerseits alle Vertrags- insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

6. Haftung

6.1. Schadenersatzansprüche des Käufers aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus positiver Vertragsverletzung, für Mangelfolgeschäden, Unmöglichkeit oder Verzug der Leistungen sind sowohl gegen uns als auch gegen unsere Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen.

6.2. Im Übrigen darf der Schadenersatz den entstandenen Verlust nicht übersteigen, den wir bei Vertragsabschluss unter Berücksichtigung der Umstände, die wir gekannt haben oder hätten kennen müssen, als mögliche Folge der Vertragsverletzung hätten voraussehen müssen.

6.3. Schadenersatz für Folgeschäden, wie Datenverlust oder entgangener Gewinn ist generell ausgeschlossen.

7. Zahlung

7.1. Rechnungen für Hardware sind nach Lieferung der Ware fällig.

7.2. Soweit nicht anders vereinbart, sind unsere Rechnungen 14 Tage nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar.

7.3. Zur Entgegennahme von Schecks sind wir nicht verpflichtet, sie werden unter dem Vorbehalt jederzeitigen Rückgaberechts erfüllungshalber angenommen.

7.4. Bei Überschreitung eines Zahlungsziels sind wir berechtigt, Fälligkeitszinsen in Höhe von 7 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Zeitpunkt der Fälligkeit des Anspruchs bis zu seiner Erfüllung zu berechnen. Der Käufer befindet sich mit der Überschreitung des vereinbarten Zahlungsziels in Verzug.

7.5. Eine Aufrechnung von Gegenansprüchen durch den Käufer ist nur mit von uns schriftlich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises aus allen uns zustehenden oder noch entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, unser Eigentum. Durch Teilzahlung erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht.

8.2. Der Käufer ist berechtigt, die Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern. Durch Verarbeitung dieser Waren erwirbt der Käufer kein Eigentum an ganz oder teilweise hergestellten Sachen. Die Verarbeitung erfolgt unentgeltlich und ausschließlich, jedoch ohne jede Verpflichtung für uns. Sollte dennoch der Eigentumsvorbehalt durch irgendwelche Umstände erlöschen, so besteht zwischen dem Käufer und uns schon jetzt darüber Einigkeit, dass das Eigentum an den Sachen mit der Verarbeitung an uns übergeht. Der Käufer bleibt unentgeltlicher Verwahrer.

8.3. Bei der Verarbeitung mit noch im Fremdeigentum stehenden Waren erwerben wir Miteigentum an den neuen Sachen. Der Umfang dieses Miteigentums ergibt sich aus dem Verhältnis des Rechnungswertes der von uns gelieferten Ware zum Rechnungswert der übrigen Ware. Der Käufer ist berechtigt, diese vorgenannte Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern.

8.4. Sicherungsübereignung oder Verpfändungen sind unzulässig. Der Käufer tritt schon jetzt die Forderung aus einem Weiterverkauf oder anderem Rechtsgrunde der Vorbehaltsware an uns ab, und zwar auch insoweit, als die Ware verarbeitet ist. Enthält das Verarbeitungsprodukt neben unserer Vorbehaltsware nur solche Gegenstände, die entweder dem Käufer gehörten oder aber nur unter dem sogenannten einfachen Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind, so tritt der Käufer die gesamte Kaufpreisforderung an uns ab. In den Fällen des Zusammentreffens der Voraussetzungen an mehrere Lieferanten steht uns der Bruchteil zu, der dem Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verarbeiteten Gegenstände entspricht.

8.5. Bei Zugriff Dritter auf unsere Vorbehaltsware ist der Käufer verpflichtet, auf unser Eigentum hinzuweisen und uns unverzüglich zu benachrichtigen.

8.6. Der Käufer kann, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, bis zum Widerruf die Außenstände für sich einziehen. Mit einer Zahlungseinstellung, der Beantragung oder Eröffnung des Konkurses, eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens, eines Scheckprotests oder einer erfolgten Verpfändung erlischt das Recht zum Weiterverkauf oder zur Verarbeitung der Waren und zum Einzug der Außenstände. Danach eingehende abgetretene Außenstände sind sofort auf einem Sonderkonto einzusammeln und uns zu überweisen.

8.7. Eine etwaige Warenrücknahme erfolgt durch uns immer nur sicherheitshalber. In keinem Falle liegt darin ein Rücktritt vom Verträge, auch wenn nachträglich Teilzahlungen gestattet wurden.

9. Rücktritt

Bei Eintritt wesentlicher Verschlechterungen in den Vermögensverhältnissen des Käufers, bei Bekanntwerden von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, im Falle der Nichteinhaltung der vertraglichen Zahlungsverpflichtungen oder der Zahlungseinstellung sind wir berechtigt, Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten und die gesamte Restschuld fällig zu stellen sowie eine angemessene Frist für die Leistung von Vorauszahlungen oder Stellung von Sicherheiten zu setzen. Nach fruchtlosem Fristenablauf sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers wegen eines solchen Rücktritts bestehen nicht.

10. Schutzrechte/Lizenzen

10.1. Sofern nichts anderes festgelegt, wird unsere Anwendungssoftware als ausführbares Programm geliefert.

10.2. Von uns erworbene Programme sind nur für den eigenen Gebrauch des Käufers im Rahmen einer einfachen, nicht übertragbaren Lizenz bestimmt, und zwar ausschließlich auf von uns gelieferten Produkten. Ohne unsere schriftliche Einwilligung ist es dem Käufer nicht gestattet, Programme bzw. Dokumentationen auch im Falle einer Weiterveräußerung Dritten zugänglich zu machen. Kopien dürfen lediglich für Archiv- oder Ersatzzwecke angefertigt werden, ohne dass dadurch Ansprüche gegen uns hergeleitet werden können.

10.3. Wir übernehmen keine Haftung für Schutzrechtsverletzungen wegen Spezifikationen, Produktänderungen, Anweisungen oder sonstigen Informationen des Käufers oder Verbindung des Programms mit anderen, nicht vertragsgegenständlichen Waren.

11. Mindestvertragslaufzeiten und Kündigung

11.1 Die Mindestvertragslaufzeit bei der eine unbefristete Leistungserbringung vertraglich vereinbart wurde wie Software as a Service (SAAS), Wartung, Service, Mietlösungen, usw. beträgt 12 Monate. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Kalenderjahres. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Kalenderjahr.

11.2 Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs bei uns.

11.3 Das Recht jeder Partei zur außerordentlichen fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel dann vor, wenn der Kunde für zwei aufeinander folgende Zahlungen mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Vergütung in Verzug ist, wenn ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden beantragt, eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird, wenn gegen die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen verstoßen wird oder und den Verstoß auch nach Abmahnung durch den anderen Vertragspartner nicht binnen angemessener Frist von beseitigt.

11.4 Bei Kündigung ist der Kunde verpflichtet alle offenen und fälligen Beträge fristgemäß zu begleichen.

12. Besondere Festlegungen für Software as a Service (SAAS)

Besondere Festlegungen für Software as a Service (SAAS) sind in den besonderen Geschäftsbedingungen, gültig nur für SAAS (Software as a Service), definiert. Bei SAAS (Software as a Service) wird die Software und/oder die IT-Infrastruktur durch den SERVICE PROVIDER (TTE-Europe GmbH) als Service angeboten und betrieben und vom SUBSCRIBER (Kunden) genutzt.

13. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist Dresden.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Gerichtsstand ist unser Hauptsitz. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Abschließende Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen nichtig oder rechtsunwirksam sein oder aufgrund künftiger Umstände werden, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Etwaige unwirksame Bestimmungen oder ergänzungsbedürftige Lücken sind durch neue Regelungen zu ersetzen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten wirtschaftlichen Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst nahe kommen.